

Urteilsentwurf:

15 O 380/ 09

LANDGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Herrn Kevin Kreuzer, Bolkerstr. 41, 40213 Düsseldorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lug, Läger und Rozess, Staufenplatz 3, 40235
Düsseldorf

gegen

den Herrn Bert Besen, Borsigstr. 3, 40227 Düsseldorf,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walter, Graf Adolf Platz 10, 40213 Düsseldorf

hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf

auf die mündliche Verhandlung vom 08.03.2010

durch die Richterin am Landgericht Müller

für R e c h t erkannt:

Die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil des Landgerichts Düsseldorf vom 10. Juni 2009 (15 O 91/09) wird für unzulässig erklärt.

Der Beklagte hat die vollstreckbare Ausfertigung des Versäumnisurteils des Landgerichts Düsseldorf vom 10. Juni 2009 (15 O 91/09) an den Kläger herauszugeben.

Die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem Landgericht Düsseldorf zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleich vom 8. Juli 2009 (15 O 91/09) in das gelbe VW-Golf Cabriolet des Klägers (Fahrzeug-Identifizierungsnummer WVVABCMMO376412) wird für unzulässig erklärt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages.

Tatbestand

Anfang 2008 erwarb der Beklagte ein BMW Motorrad Typ R60/02 zu einem Preis von 10.000 Euro auf einer Oldtimermesse und fuhr in der Folgezeit damit ca. 20.000 Kilometer. Der Beklagte verfügte über keine Vollkaskoversicherung für das Motorrad. Am 31.10.2008 gestattete der Beklagte dem Kläger eine Fahrt mit dem Motorrad, wobei der Kläger einen Unfall verursachte. Dabei entstand ein Totalschaden an dem Fahrzeug.

Der Beklagte hat den Kläger auf Zahlung von 10.000 Euro vor dem Landgericht Düsseldorf in Anspruch genommen und am 10.06.2009 ein Versäumnisurteil gegen den Kläger erwirkt. In der mündlichen Verhandlung nach Einspruch gegen das Versäumnisurteil haben sich die Parteien auf eine Zahlung von 6.000 Euro geeinigt. Vor Protokollierung des Vergleichs hat der Kläger dem Beklagten 500 Euro gezahlt. Der Vergleich hat folgenden Wortlaut: „Der Beklagte zahlt an den Kläger 6.000 €. Damit sind alle wechselseitigen Ansprüche aus dem dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Unfall abgegolten und der vorliegende Rechtsstreit erledigt. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger ein Viertel und der Beklagte drei Viertel.“

Der Beklagte hat gegen den Kläger aus dem Versäumnisurteil vom 10.06.2009 vollstreckt und durch den Gerichtsvollzieher den VW-Golf (Fahrzeug-Identifizierungsnummer WVVABCMMO376412) des Klägers im Wert von 9.000 Euro und einen Videobeamer im Wert von 2.999 Euro pfänden lassen.

Der Kläger ist der Ansicht, die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil vom 10.06.2009 sei unrechtmäßig, weil dieser Titel nicht mehr wirksam sei. Das Versäumnisurteil sei an den Kläger wegen Missbrauchsgefahr herauszugeben. Der Kläger behauptet, er habe vor Protokollierung des Vergleichs die 500 Euro auf die vereinbarten 6.000 Euro angezahlt. Er behauptet weiter, die Parteien hätten sich nach Abschluss des Vergleichs mündlich darauf

geeignet, dass der Beklagte nicht in den VW-Golf (Fahrzeug-Identifizierungsnummer WVVWABCMMO376412) des Klägers vollstreckt.

Der Kläger beantragt,

1. Die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil des Landgerichts Düsseldorf vom 10. Juni 2009 (15 0 91/09) wird für unzulässig erklärt.
2. Der Beklagte hat dem Kläger die vollstreckbare Ausfertigung des Versäumnisurteils des Landgerichts Düsseldorf vom 10. Juni 2009 (15 0 91/09) herauszugeben.
3. Die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem Landgericht Düsseldorf zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleich vom 8. Juli 2009 (15 0 91/09) wird insoweit für unzulässig erklärt, als sie in der Hauptsache einen Betrag von 5.500 Euro übersteigt.
4. Die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem Landgericht Düsseldorf zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleich vom 8. Juli 2009 (15 0 91/09) in das gelbe VW – Golf Cabrio des Klägers (Fahrzeug-Identifizierungsnummer WVVWABCMMO376412) wird für unzulässig erklärt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, er dürfe das Versäumnisurteil vom 10.06.2009 zur Vollstreckung gegen den Kläger nutzen. Er meint, es gäbe keine Anspruchsgrundlage, die ihn zur Herausgabe des Versäumnisurteils an den Kläger verpflichte. Der Beklagte behauptet, der Kläger habe die 500 Euro nicht auf die Vergleichssumme gezahlt, sondern habe ihn zusätzlich für seinen Ärger entschädigen wollen.

In der mündlichen Verhandlung vom 08.03.2010 hat das Gericht zu dem Thema, ob die Parteien sich geeinigt haben, nicht in den VW-Golf des Klägers zu vollstrecken, Beweis erhoben durch Befragung der Zeugen Frau Michelle Kreutzer, Frau Sandra Besen, Herrn Rechtsanwalt Walter und Herrn Rechtsanwalt Rozess. Für den Inhalt der Beweisaufnahme wird auf das Verhandlungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat teilweise Erfolg. Sie ist zulässig und teilweise begründet.

Die Klage ist zulässig. Anträge 1. und 3. sind als Gestaltungsklage analog § 767 ZPO statthaft, weil materielle Einwendungen gegen einen scheinbar titulierten Anspruch geltend gemacht werden. Antrag 4. ist als Vollstreckungsabwehrklage analog § 767 ZPO statthaft,

weil sich die Klage auf einen bestrittenen Vollstreckungsvertrag stützt. Der Antrag zu 2. ist als Leistungsklage statthaft, weil nach h.M. der Antrag auf Herausgabe des Titels auf § 371 BGB analog gestützt mit der Vollstreckungsabwehrklage verbunden werden darf (BGH WM 1975, 1213, Lackmann Rn 558). Der Kläger hat auch ein Rechtsschutzbedürfnis aus § 767 I ZPO analog. Der Vergleichstext spricht von „erledigt“. Würde man dies als Prozesshandlung hinsichtlich einer übereinstimmenden Erledigung gemäß § 91 a ZPO auffassen, wäre die Rechtshängigkeit der Klage ex tunc entfallen und der Titel, das VU formell nichtig. Dann würde § 767 ZPO von §§ 732, 766 ZPO verdrängt. Dies ist hier aber mangels gerichtlichen Ausspruchs nicht der Fall. Auch ohne gerichtlichen Ausspruch sollte aus dem Versäumnisurteil nicht mehr vollstreckt werden dürfen. Obwohl das Urteil nicht nichtig ist, besteht gleichwohl der Rechtsschein der Vollstreckungsfähigkeit aufgrund des sich in der Hand des Beklagten befindlichen Urteils. Deshalb war das Urteil ähnlich dem Fall des unwirksamen Urteils zu beurteilen, für das es keine gesetzliche Regelung gibt.

Die Anträge konnten im Wege der objektiven Klagehäufung gemäß § 260 ZPO gemeinsam verfolgt werden, da das Landgericht Düsseldorf für alle Anträge das richtige Prozessgericht ist.

Die Klage ist teilweise begründet.

Hinsichtlich des Antrags zu 1. ist die Klage begründet. Die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil des Landgerichts Düsseldorf vom 10. Juni 2009 (15 0 91/09) ist unzulässig. Der Kläger hat gegen diesen Titel eine analog § 767 Abs. 2 ZPO nicht präkludierte Einwendung aus § 397 BGB. Der Vergleichsvertrag gemäß § 779 BGB zwischen den Parteien erfasst die titulierte Forderung. Dies ergibt sich aus der Auslegung des Vergleichs gemäß §§ 133, 157 BGB. Danach soll der Rechtsstreit materiell-rechtlich erledigt sein. Deshalb sollte keine Vollstreckung aus dem Vergleich hinsichtlich der 10.000 € mehr möglich sein. Hinsichtlich der Kosten soll der Kläger nur noch ¼ zahlen. Der Vergleich ist wirksam geschlossen. Es bestand Streit und die Parteien haben gegenseitig nachgegeben; Nichtigkeitsgründe sind nicht ersichtlich. Eine formelle Nichtigkeit, die analog § 139 BGB auf die materiell-rechtliche Seite des Vergleiches Auswirkungen hätte, ist nicht ersichtlich.

Die Klage ist auch im Antrag zu 2. begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Herausgabe des Titels analog § 371 BGB, da aus dem Titel überhaupt nicht mehr vollstreckt werden darf, auch nicht mehr wegen der Kosten. Genau dies bestimmt der Prozessvergleich.

Die Klage ist im Antrag zu 3. unbegründet. Der Kläger hat keinen Erfüllungseinwand gemäß § 362 I BGB schlüssig dargelegt. Der Text des Prozessvergleiches spricht gegen einen Erfüllungseinwand. Der Kläger hat nicht schlüssig dargelegt und unter Beweis gestellt, dass die Zahlung der 500 Euro auf die Vergleichssumme erfolgen sollte. Hierfür war der Kläger darlegungs- und beweisbelastet.

Hinsichtlich des Antrags zu 4. ist die Klage begründet. Der Kläger hat eine nicht präkludierte Einwendung gegen den titulierten Anspruch in Form eines Vollstreckungsvertrags. Ein Vollstreckungsvertrag ist ein Vertrag, in dem die Parteien festlegen, dass aus einem bestimmten Titel nicht in bestimmte Gegenstände, nicht vor Ablauf eines Zeitpunktes oder nicht über eine bestimmte Höhe hinaus vollstreckt werden darf. Vollstreckungsverträge, die einen bestimmten Gegenstand von der Vollstreckung ausnehmen, sind nach allgemeiner

Meinung zulässig. Indem der Kläger eine vollstreckungsbeschränkende Abrede bezüglich seines VW-Golfs behauptet hat, hat der Kläger das Bestehen eines solchen Vollstreckungsvertrags vorgetragen. Der Beklagte hat das Zustandekommen aber bestritten. Der insoweit beweisbelastete Kläger hat das Zustandekommen des Vertrages bewiesen. Er hat Beweis mit dem zulässigen Zeugenbeweis angetreten. Die Zeugen Kreuzer und Rozess haben ergiebig zur Sache ausgesagt und den Vortrag des Klägers glaubhaft bestätigt. Die Zeugen sind auch glaubwürdig, weil die Aussagen aufgrund guter Wahrnehmungsmöglichkeit und Wahrnehmungsfähigkeit ermöglicht wurden. Beide Zeugen waren persönlich anwesend. Die Wahrnehmungsbereitschaft der Zeugin Kreuzer war erhöht, weil sie durch die Freundschaft zur Gegenseite persönlich involviert war, die des Zeugen Rozess war erhöht, weil er als Rechtsanwalt des Klägers über die Wichtigkeit des Fahrzeugs informiert war und das Vorgehen des Beklagten aufgrund seiner Fachkompetenz als ungewöhnlich einstufen konnte. Der Beklagte hat keinen Gegenbeweis erbracht. Die Zeugin Besen hat sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen, der Zeuge Walter wurde nicht von der Schweigepflicht entbunden.

Eine Präklusion über §§ 794 Nr. 1, 795, 767 II ZPO greift nicht, da analog § 797 IV ZPO Prozessvergleiche nicht in Rechtskraft erwachsen.

Die Prozessualen Nebenentscheidungen folgen hinsichtlich der Kosten aus § 92 II Nr. 1 ZPO, weil der Unterliegensanteil des Klägers geringfügig ist und keinen Kostensprung verursacht hat und hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 Satz 2 ZPO.

Müller

Müller

Richterin am Landgericht